

BGer 9C 705/2018 vom 8. Januar 2019

Bundesgericht, 2019-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_705_2018

FR: TF 9C 705/2018 du 8 janvier 2019

IT: TF 9C 705/2018 del 8 gennaio 2019

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG), die Feststellung des Sachverhalts nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz hat die Bestimmungen über den Anspruch auf eine Invalidenrente und deren Abstufung (Art. 28 Abs. 2 IVG), die Revision der Invalidenrente (Art. 17 Abs. 1 ATSG) sowie die Rechtsprechung zu den dabei zu vergleichenden Sachverhalten (BGE 133 V 108 ; Urteil 9C_193/2015 vom 7. August 2015 E. 1.1) zutreffend wiedergegeben. Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Das kantonale Gericht wählte als Referenzzeitpunkt richtigerweise die Rentenverfügung vom 25. Juli 2011 und prüfte, ob es seither zu einer wesentlichen Verbesserung des Gesundheitszustandes des Versicherten mit Auswirkungen auf die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit gekommen sei. Diese Frage bejahte es gestützt auf das Gutachten des ABI vom 8. November 2016 und die Stellungnahme des RAD-Arztes Dr. med. B. _____ (vom 30. November 2016).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer widersetzt sich dieser Betrachtungsweise, indem er in erster Linie geltend macht, bei der von den medizinischen Vorakten abweichenden Beurteilung des ABI handle es sich bloss um eine andere Würdigung eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Sachverhalts. Eine Besserung der gesundheitlichen Situation des Versicherten sei im massgeblichen Vergleichszeitraum nicht eingetreten.

E. 4.1

Dem Versicherten ist insoweit beizupflichten, dass die Gutachter des ABI die medizinische Beurteilung vor Erlass der Verfügung der Suva medizinisch retrospektiv nicht als nachvollziehbar erachten. Die frühere Einschätzung der gesundheitlichen Situation ist aufgrund der polydisziplinären Expertise indessen nicht als zweifellos unrichtig zu betrachten, was gegebenenfalls eine Prüfung unter dem Gesichtswinkel der Wiedererwägung nahelegen könnte. Der Psychiater des ABI hält zwar fest, in dem zuhanden der Suva erstellten psychiatrischen Gutachten des Dr. med. C. _____ vom 25. Juni 2009 sei ein psychoorganisches Syndrom beschrieben worden, dessen Symptome weitgehend auf den Angaben des Versicherten beruhten. Von einem solchen Gesundheitsschaden könne nunmehr nicht mehr gesprochen werden. Aus psychiatrischer Sicht bestehe sowohl aktuell als auch retrospektiv eine volle Arbeitsfähigkeit. Der Neurologe des ABI, Dr. med. D. _____, hielt fest, aus neurologischer Sicht habe - ausser posttraumatisch im Jahr 2003 - nie eine längerfristige Einschränkung der Arbeitsfähigkeit vorgelegen. Laut dem Neuropsychologen des ABI, lic. phil. E. _____, werfen die meisten vorbestehenden neuropsychologischen Untersuchungen die Frage nach der Validität der Ergebnisse auf. Es finde sich zurzeit ein sehr viel besseres kognitives Leistungsprofil als in den vorhergehenden neuropsychologischen Untersuchungen. Aufgrund dieser Folgerungen kann als erstellt gelten, dass im Zeitraum zwischen dem 25. Juli 2011 (Zusprechung der Invalidenrente) und dem 23. Januar 2018 (Rentenaufhebung) eine Verbesserung im Gesundheitszustand eingetreten ist; eine bloss unterschiedliche medizinische Einschätzung einer im Wesentlichen unveränderten gesundheitlichen Situation liegt entgegen den Vorbringen in der Beschwerde nicht vor.

E. 4.2

Wenn die Vorinstanz gestützt auf das zitierte Gutachten des ABI und die Stellungnahme des RAD-Arztes Dr. med. B. _____, der die Folgerungen der Experten in allen Teilen bestätigt und ebenfalls dafür hält, dass für Suva wie Invalidenversicherung subjektive Angaben des Versicherten massgebend waren, davon ausgegangen ist, dass im Vergleichszeitraum eine Verbesserung des Gesundheitszustands zu erkennen ist, lässt sich dies nicht als willkürliche Sachverhaltsfeststellung bezeichnen. Ebenso wenig liegt eine anderweitige Bundesrechtsverletzung vor. Zu beachten ist auch, dass das ABI und Dr. med. B. _____ keinen Anlass sehen, die ursprüngliche Diagnose einer depressiven Störung in Zweifel zu ziehen, weshalb zumindest in Bezug auf diesen psychischen Gesundheitsschaden, der nunmehr nicht mehr diagnostiziert wurde, eine Besserung festzustellen ist.

E. 4.3

Gestützt auf das insofern klare und eindeutige Gutachten des ABI durfte die Vorinstanz sodann annehmen, dass dem Beschwerdeführer die frühere Tätigkeit als Werkzeugmaschinist oder eine entsprechende Arbeit wieder in vollem Umfang zumutbar seien. Die Expertise des ABI, die in dieser Beziehung eindeutig ist, erklärt ausführlich und unter Bezugnahme auf die Untersuchungen in allen Disziplinen, dass der Beschwerdeführer in einem entsprechenden Beruf voll einsetzbar ist. Da keine Gründe gegen die Beweiskraft der von der IV-Stelle eingeholten Expertise sprechen, durfte das Versicherungsgericht auf die medizinische Einschätzung des ABI abstellen. Soweit sich der Beschwerdeführer gegen die entsprechenden Erwägungen wendet, handelt es sich um im Rahmen der dem Bundesgericht zustehenden Überprüfungsbefugnis (E. 1 hievor) unzulässige appellatorische Kritik an einzelnen Punkten des Administrativgutachtens sowie an der vorinstanzlichen

Beweiswürdigung. Eine Bundesrechtswidrigkeit vermag er mit seinen Ausführungen nirgends darzutun.

E. 5

In erwerblicher Hinsicht hat die Vorinstanz für den Revisionszeitpunkt gemäss Verfügung der IV-Stelle vom 23. Januar 2018 den von dieser ermittelten Invaliditätsgrad von 9 % und demzufolge auch die Aufhebung der halben Invalidenrente auf Ende Februar 2018 bestätigt, wogegen der Versicherte keine Einwendungen vorbringt.

E. 6.1

Des Weiteren hat das kantonale Gericht in Übereinstimmung mit der IV-Stelle dargelegt, dass der Beschwerdeführer keine beruflichen Massnahmen beanspruchen könne, sondern seine Arbeitsfähigkeit auf dem Wege der Selbsteingliederung zu verwerten habe. Zu diesem Ergebnis gelangte es u.a. gestützt auf ein früheres Gespräch der IV-Stelle mit dem Versicherten (vom 23. Oktober 2009) sowie die Feststellungen des ABI in der Expertise vom 8. November 2016, worin eine subjektive Eingliederungsfähigkeit verneint wurde, aber auch aufgrund der Ausführungen in der Beschwerde, aus welchen auf das Fehlen der Bereitschaft, an beruflichen Massnahmen mitzuwirken, zu schliessen sei.

E. 6.2

Was der Beschwerdeführer hiegegen einwendet, überzeugt nicht und vermag zu keinem abweichenden Resultat zu führen. Namentlich lassen auch die Ausführungen in der letztinstanzlichen Beschwerde keine subjektive Eingliederungsbereitschaft erkennen. Ebenso nennt er keine stichhaltigen Argumente, die eine Selbsteingliederung als unzumutbar erscheinen lassen. Wie sodann im Falle einer nicht zumutbaren Selbsteingliederung vorzugehen wäre, ist im vorliegenden Fall ohne Belang. Im Übrigen erschöpfen sich die Vorbringen des Versicherten auch im Zusammenhang mit der beantragten beruflichen Eingliederung in einer appellatorischen Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung, womit sich das Bundesgericht nicht zu befassen hat.

E. 6.3

Der Eventualantrag auf Rückweisung der Sache an die IV-Stelle, damit sie ergänzende Abklärungen vornehme, ist unbegründet, da die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt vollständig ermittelt hat.

E. 7

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.